



Verband der  
Wirtschaftsförderungs- und  
Entwicklungsgesellschaften  
in NRW

• **Bankverbindung:**  
Bensberger Bank (BLZ 370 621 24) Konto 400 233 012

• **Bernhard Willim**  
Vorsitzender

c/o GfW im Kreis Höxter mbH  
Corveyer Allee 21 \* 37671 Höxter  
Tel.: 05271 97430 Fax: 974330  
Email: bw@gfwhoexter.de

VWE c/o GfW Höxter \* Corveyer Allee 21 \* 37671 Höxter

25. November 2002

An den  
Präsident des Landtages NRW  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



**Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2707  
hier: Anhörung von Sachverständigen**

**Schreiben vom 7. 11. 02 – I.1 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften NRW bedankt sich für die Gelegenheit, zu diesem bedeutsamen Gesetzesvorhaben gehört zu werden. Bereits im Anhörungsverfahren des MWMEV NRW haben wir dazu ausführlich Stellung bezogen.

Der VWE NRW ist ein Zusammenschluss von fast allen in NRW tätigen Wirtschaftsförderungs-Gesellschaften und repräsentiert damit Einrichtungen, die sich örtlich oder regional professionell mit Wirtschaftsförderung beschäftigen. Die Problematik eines Mittelstandsgesetzes wurde eingehend diskutiert und führte zu einer umfangreichen Stellungnahme. Wir freuen uns darüber, dass der nunmehr zur Beratung vorliegende Entwurf viele dieser Bedenken und Anregungen berücksichtigt. Dennoch möchten wir nochmals folgende Punkte zu bedenken geben:

**Grundsätzliches:**

Die Bedeutung des Mittelstandes für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen wird sicherlich in vielen Stellungnahmen unterstrichen. Die mittelständischen Unternehmen beschäftigen nicht nur über 70 % aller Arbeitnehmer, stellen nicht nur über 80 % aller Ausbildungsplätze, sondern steuern über die Hälfte zur Bruttowertschöpfung aller Unternehmen bei. Mittelstandspolitik muss aber mit Leben gefüllt werden. So sind gerade die Gesellschaften für Wirtschaftsförderung ein Garant für eine aktive Mittelstandsförderung, weil sie sehr eng mit den Unternehmen und den in den Unternehmen Beschäftigten zusammen arbeiten und auf diese Weise aktive Bestandspflege, Bestandsentwicklung und Ansiedlungspolitik betreiben können. Aus diesem Grund ist es auch erfreulich, dass das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr mit einem Mittelstandsgesetz eine nachhaltige Unterstützung manifestieren will. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die in dem Gesetzentwurf angesprochenen Fördermittel und Förderschwerpunkte im ganzen Land Gültigkeit haben.



Verband der  
Wirtschaftsförderungs- und  
Entwicklungsgesellschaften  
in NRW

● **Bankverbindung:**  
Bensberger Bank (BLZ 370 621 24) Konto 400 233 012  
● **Bernhard Willim**  
Vorsitzender  
c/o GfW im Kreis Höxter mbH  
Corveyer Allee 21 \* 37671 Höxter  
Tel.: 05271 97430 Fax: 974330  
Email: bw@gfwhoexter.de

VWE c/o GfW Höxter \* Corveyer Allee 21 \* 37671 Höxter

25. November 2002

Seite 2 des Schreibens vom 25. November 2002

Die meisten Teils unverbindlichen Regelungen des Gesetzentwurfes unterstreichen zwar die Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Mittelstandsoffensive NRW festzuschreiben und zu stärken. Viele der Regelungen müssen jedoch ausgefüllt und somit für die Unternehmen greifbar gemacht werden. Welche Sanktionen existieren, wenn Gesetzentwürfe der Landesregierung nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen? Grundsätzlich wird vom VWE begrüßt, dass Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft unterstützt werden.

***Im Einzelnen sollten noch folgende Punkte berücksichtigt werden:***

Zu § 5:

Hier stellt sich die Frage, ob die in dem Gesetz verankerte Mittelstandsverträglichkeitsprüfung tatsächlich zu mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen im Sinne von weniger Regulierung, weniger Verwaltungsaufwand etc. führt. Vielmehr ist zu befürchten, dass langwierige Prüfungen durchgeführt und Stellungnahmen erarbeitet werden, die den Verwaltungsaufwand enorm erhöhen, aber nicht zu einer Kostensenkung in den Unternehmen beitragen. Sollte eine solche Prüfung gewollt sein, dann kann sie nur zielführend sein, wenn sie nicht durch das Land, sondern durch eine wirtschaftsnahe Einrichtung, wie etwa dem VWE NRW, durchgeführt wird und dadurch ein gewisser Druck ausgeübt werden kann.

Nicht die mittelstandrelevante Überprüfung von Rechtsvorschriften ist erforderlich, sondern nur weniger Rechtsvorschriften helfen dem Mittelstand.

Zu § 8:

Bei der Besetzung des Beirates ist eine regionale Ausgewogenheit sicherzustellen und auch Vertreter der Kommunen sollten dem Beirat angehören.

Begründung:

Auf Grund der unterschiedlichen regionalen Strukturen in den einzelnen Teilräumen in NRW sollte sichergestellt werden, dass diese Strukturen auch im Mittelstandsbeirat repräsentiert werden und auch die Kommunen ein Mitspracherecht haben.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn diese Punkte Berücksichtigung finden würden. An der öffentlichen Anhörung können wir leider nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Willim  
Vorsitzender